



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. September 2013

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

**Deutsch-US-amerikanische Beziehungen im Bereich der elektronischen
Kriegsführung**

BT-Drucksache 17/14611

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Hinweis:

**Die Antworten zu den Fragen 1, 2a und 12, als VS-Geheim eingestuft und liegen
der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vor.**

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Deutsch-US-amerikanische Beziehungen im Bereich der elektronischen Kriegsführung.

BT-Drucksache 17/14611

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm bereits während des Kalten Krieges eine Schlüsselrolle für die von den Alliierten betriebenen Stützpunkte der Elektronischen Kriegsführung ein. Eine vertragliche Regelung stellt die 1947 zwischen den USA und dem britisch dominierten Commonwealth geschlossene UKUSA-Vereinbarung da. Die UKUSA-Vereinbarung teilt die regionalen Zuständigkeiten für die Informationsbeschaffung durch Fernmelde- und elektronische Aufklärung (SIGINT) zwischen den USA als Partei ersten Ranges, sowie Großbritannien, Australien, Kanada und Neuseeland als Parteien zweiten Ranges auf. Später schlossen sich dieser Vereinbarung eine Vielzahl von Parteien dritten Ranges an, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Norwegen, Japan, Südkorea, Israel, Südafrika, Taiwan und sogar die Volksrepublik China. Das Vertragssystem ermöglichte den US-Geheimdiensten die Errichtung eigener oder die Mitbenutzung bestehender Peil-, Erfassungs- und Auswertungsstationen in allen wichtigen Weltregionen. Die UKUSA-Vereinbarung enthält darüber hinaus Regelungen zur Gestaltung des Informationsaustausches und der innerstaatlichen Umsetzung der so erhaltenen Partnerdienstdaten. Hauptpartner der UKUSA-Vereinbarung für Deutschland wurde der Bundesnachrichtendienst mit seiner Abteilung II – Technik. Mit den „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Bundesnachrichtendienst auf dem Gebiet der Fernmeldeaufklärung und Elektronischen Aufklärung“ (sog. Zugvogel-Vereinbarung) vom 18. Oktober 1969 wurde der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) für die Gesamtplanung, Aufgabenverteilung und Koordination der SIGINT im nationalen Rahmen zuständig. Mit einer erneuten Vereinbarung unter offizieller Beteiligung des Bundeskanzleramts vom 23. September 1993 erhielt der BND das ausschließliche Recht zum Informationsaustausch mit Partnerdiensten anderer Länder.

Der US-Nachrichtendienst NSA unterhält ein europäisches Hauptquartier (NSA/CSS Europe) mit seinem Stab im Europakommando der US-Streitkräfte (USEUCOM) in Stuttgart/Vaihingen. Außenstellen der NSA befinden sich in den Großstationen Augsburg und auf dem Teufelsberg in Berlin. Daneben bereitet sich der bislang aus

dem Raum Giesheim bei Darmstadt im sogenannten Dagger complex operierende Geheimdienst der US-Landstreitkräfte (INSCOM) auf seine Verlegung in ein bis 2015 fertigzustellendes „Consolidated Intelligence Center“ (CIC) in der Lucius-D.-Clay-Kaserne in Wiesbaden-Erbenheim vor. Mit dem CIC entsteht ein mit modernster Technik ausgestattetes Abhörzentrum, das Aufklärungs- und Spionagedaten für die Einsätze der dem Europakommando der US-Army unterstellten Einheiten aus über 50 Ländern – von Russland bis Israel – beschaffen und auswerten soll. Wie der BND-Präsident Gerhard Schindler während der Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages im Juli 2013 zugab, ist die Bundesregierung über dieses Projekt informiert.
(www.jungewelt.de/2013/08-07/025.php;
www.jungewelt.de/2013/08-08/024.php)

Wie im Zuge der sogenannten NSA-Affäre im Sommer 2013 bekannt wurde, nutzen die US-Nachrichtendienste ihre Technologien auch zur massenhaften Erfassung von Daten befreundeter Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland. Zudem liefert der BND im Ausland gesammelte Internet- und Telekommunikationsdaten an US-Nachrichtendienste. So übermittelte der BND afghanische Funkzellendaten an die NSA, die dadurch feststellen kann, wo sich Handy-Nutzer aufhalten. Solche Daten können damit wichtige Rolle bei der gezielten Tötung von Terrorverdächtigen durch US-Drohnen spielen.
(www.spiegel.de/politik/ausland/bnd-uebermittelt-afghanische-funkzellendaten-an-nsa-a-915934.html)

Grundlage für diese Datenweitergabe ist laut Medienberichten u. a. eine von der damaligen SPD-Grünen-Regierung mit den USA geschlossene Grundlagenvereinbarung (Memorandum of Agreement) vom 28. April 2002 (www.tagesschau.de/inland/bndnsa102.html).

Vorbemerkung:

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1, 2 a), und 12 a) aus Geheimhaltungsgründen ganz oder teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die Fragen 1, 2 a) und 12 a) als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-GEHEIM“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste und insbesondere ihren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten der Nachrichtendienste im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für ihre Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und werden über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

1. Welche Einrichtungen der Elektronischen Kampfführung (Eloka) bzw. „Elektronischen Kriegsführung“ (Electronic Warfare) in- und ausländischer Nachrichtendienste bestanden oder bestehen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung (bitte Zeitpunkt der Inbetriebnahme, Dauer des Betriebes, Ort, Funktion und verantwortliche Institutionen, technische Ausstattung sowie offizielle und gegebenenfalls Tarnbezeichnung, Gründe einer möglichen Schließung und bei Umzug Ort des Neubetriebes angeben)?
- a) Davon Einrichtungen und Stützpunkte deutscher Behörden bzw. Nachrichtendienste?
 - b) Davon Einrichtungen und Stützpunkte ausländischer Nachrichtendienste?
 - c) Gemeinsam genutzte Einrichtungen und Stützpunkte deutscher und ausländischer Nachrichtendienste?
 - d) Welche dieser Einrichtungen sind weiterhin in Betrieb, und auf welchen rechtlichen Grundlagen?

Zu 1.

Auf den bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegten GEHEIM eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Trifft es zu, dass die Bundesregierung und die US-Regierung im Jahr 2002 ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem BND und dem US-Nachrichtendienst NSA unterzeichnet haben?
- a) Wenn ja, wann, und auf wessen Vorschlag hin wurde das Abkommen von wem und für welchen Gültigkeitszeitraum geschlossen, und was ist sein wesentlicher Inhalt?
 - b) Wenn nein, auf welcher rechtlichen und vertraglichen Grundlage wird dann die Zusammenarbeit zwischen dem BND und der NSA geregelt?

Zu 2.

Ja.

Zur Beantwortung von Frage 2 a) wird auf die Vorbemerkung sowie auf das bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte GEHEIM eingestufte Dokument verwiesen.

3. Welche Abkommen, die ausländischen Nachrichtendiensten die Nutzung von Infrastruktur in Deutschland gestatten, gibt es seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland (bitte Art des Abkommens, Vertragsstaaten, beteiligte Behörden, Zeitpunkt der Abschließung, Gültigkeitsdauer und wesentliche Inhalte der Abkommen benennen)?

a) Welche dieser Abkommen haben weiterhin Gültigkeit?

b) Welche dieser Abkommen sind nicht mehr gültig (Zeitpunkt und Grund der Beendigung angeben)?

c) Um welche Infrastruktureinrichtungen handelt es sich im Einzelnen (bitte unter Angabe des jeweiligen Standortes)?

Zu 3.

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden völkerrechtlich verbindlichen Abkommen geschlossen.

Welche Einrichtungen in Deutschland stehen ausländischen Nachrichtendiensten zur Nutzung bzw. Mitnutzung zur Verfügung (bitte sowohl Einrichtungen im Besitz ausländischer Staaten als auch in deutschem oder ggf. Privatbesitz berücksichtigen), und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Art der Nutzung?

Zu 4.

Es wird auf die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte, als GEHEIM eingestufte Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

5. Welche Abkommen, die eine Datenweitergabe (auch von Daten, die nicht im Rahmen der Eloka erhoben wurden) durch bundesdeutsche Nachrichtendienste an ausländische Nachrichtendienste regeln, gibt es seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland (bitte Art des Abkommens, Vertragsstaaten, beteiligte Behörden, Zeitpunkt der Abschließung, Gültigkeitsdauer und wesentliche Inhalte der Abkommen benennen)?

a) Welche dieser Abkommen haben weiterhin Gültigkeit bzw. wurden ihrem Sinn nach in bundesdeutsche Gesetze (welche?) überführt (auch bei Frage 6 und 7)?

b) Welche dieser Abkommen sind nicht mehr gültig (Zeitpunkt und Grund der Beendigung angeben)?

Zu 5.

Es bestehen derzeit keine gültigen entsprechenden völkerrechtlich verbindlichen Abkommen. Die Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Übermittlungsvorschriften des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Artikel-10 Gesetzes sowie des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst. Im Hinblick auf die am 2. August 2013 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehobene Verwaltungsvereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika zum Artikel 10-Gesetz aus dem Jahr 1968 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. August 2013 zu Frage 17 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/14560) sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. September 2013 zu Frage 81 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/14302, vom 10. September 2013) verwiesen.

6. Welche Abkommen, die deutschen Nachrichtendiensten eine Nutzung ausländischer Infrastruktur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestatten, gibt es seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland (bitte Art des Abkommens, Vertragsstaaten, beteiligte Behörden, Zeitpunkt der Abschließung, Gültigkeitsdauer und wesentliche Inhalte der Abkommen benennen)?

a) Welche dieser Abkommen haben weiterhin Gültigkeit?

b) Welche dieser Abkommen sind nicht mehr gültig (Zeitpunkt und Grund der Beendigung angeben)?

c) Um welche Infrastruktureinrichtungen handelt es sich im Einzelnen (bitte unter Angabe des jeweiligen Standortes)?

7. Welche Abkommen, die deutschen Nachrichtendiensten eine Nutzung ausländischer

Infrastruktur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestatten, gibt es seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland?

a) Welche dieser Abkommen haben weiterhin Gültigkeit?

b) Welche dieser Abkommen sind nicht mehr gültig (Zeitpunkt und Grund der Beendigung angeben)?

Zu 6. und 7.

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden völkerrechtlich verbindlichen Abkommen geschlossen.

8. Inwieweit ist die Bundesregierung offizielle Vertragspartei der seit 1947 zwischen Großbritannien und den USA bestehenden UKUSA-Vereinbarung (United Kingdom – United States of America Agreement) zur Regelung regionaler Zuständigkeiten für die SIGINT-Informationsbeschaffung sowie den Informationsaustausch unter den Partnerdiensten angeschlossen?

a) Wann hat sich die Bundesregierung der UKUSA-Vereinbarung angeschlossen?

b) Welche die Bundesregierung betreffenden Zuständigkeiten regelt die UKUSA-Vereinbarung?

c) Welche Staaten gehören heute der UKUSA-Vereinbarung an?

Zu 8.

Die Bundesregierung ist nicht Vertragspartei einer solchen Vereinbarung.

9. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich von Tätigkeiten der US-Regionalkommandos EUCOM und AFRICOM in Stuttgart zur Überwachung und Auswertung digitaler Telekommunikation in jenen Ländern, die zu den Aufgabenbereichen der Kommandos gehören?

10. Inwiefern sind EUCOM und AFRICOM nach Kenntnis der Bundesregierung auch mit der Elektronischen Kampfführung bzw. Elektronischen Kriegsführung befasst?

11. Inwiefern werden von US-Einrichtungen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung auch Auswertungen Sozialer Netzwerke vorgenommen, darunter auch um wie in Libyen Prognosen für zukünftige Ereignisse zu erstellen (<http://analysisintelligence.com/intelligence-analysis/twitteranalysis-as-a-tool-in-libyan-engagement>)?

Zu 9. bis 11.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Inwieweit kann es die Bundesregierung ausschließen, dass vom BND im Ausland gewonnene Daten, die an den US-Nachrichtendienst NSA weitergegeben werden, keine personenbezogene Daten deutscher Staatsangehöriger enthalten?

a) Trifft es zu, dass der BND E-Mails mit der Endung .de und Telefonnummern mit der Landesvorwahl 0049 vor einer Weitergabe von im Ausland gewonnenen Verbindungsdaten an die NSA herausfiltert, und wenn ja, wie kann der BND dabei ausschließen, dass dennoch Daten deutscher Staatsangehöriger, die E-Mail-Adresse mit anderen Endungen oder ausländische Telefonanschlüsse und Mobilfunknummern benutzen, weitergegeben werden?

b) Sollte der BND nicht gewährleisten können, dass deutsche Staatsangehörige und ihre Telekommunikationsdaten von der Weitergabe an die NSA betroffen sind, inwieweit sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen das G10-Gesetz, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Zu 12.

Auf den bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegten GEHEIM eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung wird verwiesen.

13. Wie viele Datensätze hat der BND im vergangenen Jahr (oder andere Zeiträume) an die NSA sowie weitere ausländische Geheimdienste weitergegeben, und zu wie vielen Personen enthielten diese Daten Angaben?

Zu 13.

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/14560), dort Frage 43, verwiesen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit weiteren ausländischen Nachrichtendiensten werden Informationen nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben. Eine laufende Statistik zum Umfang der Datenweitergabe wird nicht geführt.

14. Inwieweit kann es die Bundesregierung ausschließen, dass die Weitergabe von Mobilfunkdaten durch den BND an ausländische, insbesondere US-amerikanische Nachrichtendienste nicht für sogenannte gezielte Tötungen, also extralegale Hinrichtungen von Terrorverdächtigen, durch Drohnenangriffe der USA genutzt werden?

a) Gibt es Abkommen zwischen der Bundesregierung und den USA, dass vom BND an US-Nachrichtendienste übermittelte Mobilfunkdaten nicht für „gezielte Tötungen“ von Terrorverdächtigen genutzt werden dürfen, und wenn ja, welche?

b) Wäre nach Ansicht der Bundesregierung die Weitergabe von Mobilfunkdaten durch den BND an US-Nachrichtendienste auch dann zulässig, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass diese auch für „gezielte Tötungen“ von Terrorverdächtigen genutzt werden?

c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass, selbst falls anhand von Funkzellendaten der Aufenthaltsort einer Person nicht mit der für einen gezielten Drohnenbeschuss notwendigen Präzision festzustellen sein sollte, die Übermittlung dieser Daten dennoch dem Empfänger in die Lage versetzt, den Aufenthaltsort einzugrenzen und ggf. mit weiteren Mitteln zu präzisieren?

Zu 14., b) und c)

Auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/13381, vom 6. Mai 2013) zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/13169) zu Frage 11 wird verwiesen.

a)

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden völkerrechtlich verbindlichen Abkommen geschlossen. Übermittlungen des BND an US-Nachrichtendienste werden jedoch mit einer negativen Zweckbindung in diesem Sinne versehen („Disclaimer“).